



Gemeinde Uitikon

Kanalisationsgesuch

Bitte das ausgefüllte Formular mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einreichen.

Bauamt, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 55 / Fax 044 200 15 01

cornelia.zenhausern@uitikon.org
www.uitikon.ch

Baugesuchs-Nummer der Gemeinde

Von der Gemeinde auszufüllen	
Eingang Kanalisationsgesuch	Verfahren
Besonderheiten:	<input type="checkbox"/> Meteorwasser-Anschluss <input type="checkbox"/> Ordentliches Verfahren <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Anzeige-Verfahren
Kanalisationsbewilligung	
Bemerkungen	

1. Allgemeine Angaben

Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)

Projektverfasser/in

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Ort _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Gegenstand des Kanalisationsgesuches

- Neubau
 Nutzungsänderung
 Um-/Wiederaufbau
 Sanierung Abwasser
 Projektänderung

Kurzbeschreibung: _____

Strasse: _____

Gebäudeversicherungs-Nr. _____

Grundstückkataster-Nr. _____

Art des verlangten Entscheides

Grundlagen siehe Seite 3

- im ordentlichen Verfahren
 Anzeigeverfahren

2. Private Siedlungsentwässerungsanlagen

Anschlusspflicht	Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
Baupflicht	Die Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation unter Vorbehalt von § 15 EG GschG durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
Bewilligungspflicht	<p>Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Siedlungsentwässerungsanlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.</p> <p>Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig (kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung).</p> <p>Durch die Bewilligungspflicht bei Nutzungsänderungen wird sichergestellt, dass eine den bestehenden Entwässerungs-/Abwasseranlagen angepasste Nutzung erfolgt.</p> <p>Sind davon abweichende Nutzungen vorgesehen, können den Bauherren entsprechende Auflagen, Einschränkungen und Anordnungen auferlegt werden. Ebenso kann von der Gemeinde eine Anpassung der Entwässerungs-/Abwasseranlagen verlangt werden.</p>
Bewilligungsverfahren	Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 4-fach der Gemeinde einzureichen.
Planunterlagen	<p>Es sind folgende Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, mindestens 4-fach vorzulegen:</p> <p>Situation Situation 1:250, 1:500 oder 1:1000 mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation; falls vorhanden, ist der Leitungskataster und das LIS (Leitungsinformationssystem) zu verwenden.</p> <p>Längenprofil Wo erforderlich, Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100.</p> <p>Kanalisationsplan Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen (Grundleitungen bis zum Fallstrang), Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächte ersichtlich sind.</p> <p>Technische Angaben In den Pläne sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über die entwässerten Flächen mit entsprechender Mengenangabe, das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen insbesondere der Nachweis über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.</p> <p>Zustand bestehende Kanalisationsleitungen Bei bestehenden Entwässerungsleitungen, welche weiterhin in Betrieb bleiben, sind diese mit Kanal-TV aufzunehmen. Der Bericht und das Video sind der Gemeinde zur Beurteilung abzugeben. Aufgrund der Aufnahmen wird über eine allfällige Sanierung entschieden.</p>
Bau / Baubeginn:	Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Fachstelle rechtskräftig erteilt ist.

Kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Anzeige-Verfahren:

Für eine blosser Erneuerung von Abwasserleitungen in einem einfachen System, welche hinsichtlich Art, Umfang, Durchmesser und Lage keine wesentlichen Abweichungen von der angeschlossenen Abwasseranlage darstellen, kann das Anzeigeverfahren durchgeführt werden.

Das Anzeige-Verfahren findet namentlich Anwendung auf:

- Einleitung von Dachwasser von Nebenbauten (untergeordnete Besondere Gebäude)
- Einbau von WC / Dusche in bestehenden Räumen, wobei sich deren Nutzung nicht wesentlich ändert
- Ersatz/Reparatur von bestehenden, privaten Abwasserleitungen, welche nur einer Liegenschaft dienen
- sofern nicht in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird.

In Zweifelsfällen wird das Gesuch im ordentlichen Verfahren an den Gemeinderat überwiesen.

Anpassung / Sanierung

Bestehende Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

3. Technische Angaben (Bitte zutreffendes ankreuzen)

- Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung (Normalfall)
 Drainagewasser Oberflächengewässer Grund-, Quellwasser
- Meteorwasser Regenwasserleitung Mischwasserkanalisation Versickerung
 Ableitung in Oberflächengewässer
- Schmutzwasser Ableitung in öffentliche Kanalisation (Normalfall)
 Ableitung in Kleinkläranlage Abtransport auf eine ARA Jauchegrube
- Grundwasser Baute in Grundwasserschutzzone/-areal
- Gewerbe und Industrie Gewerbe- und Industriebauten, Dienstleistungsbetriebe und Forschung

Weitere Angaben

- Wasserart Schmutzwasser (Häusliches Abwasser)
 Niederschlagswasser (Meteorwasser)
 Grundwasser / Quelle

Anfallstelle (WC, Dachwasser etc.)

-

Ableitung in ...

- SW
 MW M+SW
 MW M+SW

4. Unterlagen und Unterschriften

Planunterlagen (mindestens 4-fach)

Anzahl	Bezeichnung	Plan-Nr.	Massstab	Datum	Erläuterungen
	Situation				
	Längenprofil				
	Kanalisationsplan				
	Bericht / Kanal-TV				

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in
Oder bevollmächtigte Person

Unterschrift
Grundeigentümer/in

Unterschrift
Projektverfasser/in

Haben Sie die notwendigen Pläne und Unterlagen beigelegt und sind diese datiert sowie von Bauherrschaft, Grundeigentümer/in und Projektverfasser/in unterzeichnet?

5. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die SEVO erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Gegen Entscheide im Anzeige-Verfahren kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. Wünscht der Gesuchsteller einen rekursfähigen Entscheid ist, dieser innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Gemeinderat Uitikon schriftlich einzuverlangen.

6. Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

7. Anschlussgebühren

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1.0 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
- 2 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes, welche zu einem erhöhten Abwasseranfall führen bzw. zu Änderungen oder Neuanschlüssen an der privaten Abwasseranlage führen, unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
- 3 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.